

Geschäftsordnung der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(vom 18. Januar 2011)¹

Die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Rekurskommission),

gestützt auf Art. 226 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009⁴,

gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Organisation

- § 1. Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus: Organe
- a. dem Plenum,
 - b. der Geschäftsleitung,
 - c. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - d. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
 - e. zwei Abteilungen.

§ 2. ¹ Die Rekurskommission konstituiert sich in der ersten Sitzung ihres Plenums spätestens bis zum 1. September des Wahljahres für eine Amtsdauer von vier Jahren. Konstituierung

² Das Plenum wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär.

³ Diese drei Personen bilden die Geschäftsleitung.

⁴ Als Spruchkörper im Sinne von Art. 226 Abs. 2 der Kirchenordnung werden zwei Abteilungen zu drei Mitgliedern gebildet, die unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten stehen.

§ 3. ¹ Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. Plenum

181.23 Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche

² Das Plenum entscheidet über Ausstandsbegehren gemäss § 15 Abs. 3.

³ Das Plenum trägt subsidiär die Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb der Rekurskommission.

Geschäfts-
leitung

§ 4. Die Geschäftsleitung

- a. besorgt die Justizverwaltung, soweit sie nicht einem anderen Organ der Rekurskommission vorbehalten ist,
- b. überwacht den Geschäftsgang,
- c. genehmigt den Jahresbericht vor dessen Kenntnisgabe an die Kommissionsmitglieder und an das Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kirchensynode (Art. 228 Abs. 4 der Kirchenordnung),
- d. beschliesst über die Eröffnung eines Rekursverfahrens nach §§ 8 f.

Präsident/
Vizepräsident

§ 5. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- a. vertritt die Rekurskommission nach aussen,
- b. legt der Geschäftsleitung den Jahresbericht vor,
- c. beruft das Plenum ein,
- d. leitet eine Eingabe, für deren Behandlung die Rekurskommission offensichtlich nicht zuständig ist, an die zuständige Stelle weiter,
- e. trifft, möglichst nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung, dringliche Anordnungen prozessleitender und administrativer Art, insbesondere die Rückweisung einer mangelhaften Eingabe zur Verbesserung oder dringliche vorsorgliche Massnahmen,
- f. entscheidet über Ausstandsbegehren, soweit dafür nicht das Plenum zuständig ist,
- g. teilt ein Kommissionsmitglied vorübergehend der Geschäftsleitung oder derjenigen Abteilung zu, der es nicht angehört, wenn dafür ein dringender Bedarf besteht, insbesondere bei einer längeren Absenz.

² Präsident/in und Vizepräsident/in vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

Abteilungen

§ 6. ¹ Die 1. und 2. Abteilung der Rekurskommission erledigen die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten in Dreierbesetzung.

² Die Spruchkörper wirken grundsätzlich entsprechend der Konstituierung nach § 2 Abs. 5. Über begründete, fallweise Änderungen des Spruchkörpers entscheidet die Geschäftsleitung.

³ Die oder der Vorsitzende der Abteilung leitet das Verfahren.

- § 7. ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär Sekretariat
- a. besorgt die Sekretariatsangelegenheiten der Organe der Rekurskommission, soweit damit nicht eine andere Person beauftragt wird,
 - b. führt das Register, das Protokoll, die Aktenanlage und das Archiv,
 - c. bereitet die Geschäfte vor, redigiert die Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide und fertigt sie aus,
 - d. wirkt beratend mit und hat Antragsrecht, wenn sie/er nicht gleichzeitig in der Eigenschaft als Mitglied der Rekurskommission tätig ist,
 - e. wird im Verhinderungsfall durch ein Kommissionsmitglied oder aus besonderen Gründen durch eine externe Fachperson vertreten, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichnet werden.
- ² Die Sekretariatsfunktion in den Abteilungen wird ausgeübt
- a. durch die Sekretärin oder den Sekretär, soweit sie/er der betreffenden Abteilung als gewähltes Mitglied der Rekurskommission angehört,
 - b. durch die Sekretärin oder den Sekretär, sofern sie/er derjenigen Abteilung, der sie/er nicht als Kommissionsmitglied angehört, als vierte Person mit Sekretariatsfunktion zugeteilt wird,
 - c. durch ein ordentliches Mitglied, wenn Abs.2 lit. a oder b nicht angewendet werden.

2. Abschnitt: Verfahren

§ 8. Ist ein Rekursverfahren eröffnet, entscheidet die Geschäftsleitung über das vorläufige Eintreten oder das definitive Nichteintreten. Eintreten

§ 9. ¹ Nach der Vorprüfung gemäss § 5 Abs. 1 lit. d und e und nach dem Beschluss auf vorläufiges Eintreten weist die Geschäftsleitung eine Streitsache abwechslungsweise der 1. oder 2. Abteilung der Rekurskommission zur Erledigung zu. Massgeblich ist das Datum des Rekurseinganges. Geschäftszuteilung

² In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von diesem Zuteilungsturnus abgewichen werden.

§ 10. ¹ Die/der Abteilungsvorsitzende bestimmt für jede Streitsache die Referentin oder den Referenten und die mit der Sekretariatsfunktion betraute Person, Letzteres nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung. Verfahrensleitung

181.23 Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche

² Die/der Abteilungsvorsitzende leitet das Verfahren, insbesondere das Einholen von Vernehmlassungen, das Ansetzen von Beweiserhebungen und Parteiverhandlungen.

³ Soweit ein Geschäft nicht zuvor wegen offensichtlicher Unzuständigkeit an die zuständige Stelle weitergeleitet oder durch einen Nicht-eintretensentscheid erledigt wurde, ist die/der Abteilungsvorsitzende zuständig für die Erledigung eines Rekurses zufolge offensichtlicher Unzuständigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen.

Entscheid-
findung

§ 11. ¹ Die Referentin oder der Referent stellt ihren/seinen Antrag betreffend Erledigung des Streitfalles schriftlich und in der Regel mit Begründung.

² Von anderen Kommissionsmitgliedern kann ein Mitbericht oder von externen Personen ein Fachbericht eingeholt werden. Aus besonderen Gründen können Fachpersonen mit beratender Stimme an einzelnen Sitzungen teilnehmen.

³ Die Abteilung erlässt den Entscheid nach mündlicher Beratung.

⁴ Einfache Streitfälle, die von allen Mitgliedern der Abteilung gleich beurteilt werden, können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg entschieden werden.

Entscheid-
begründung
und Redaktion

§ 12. ¹ Die Verfügungen und Entscheide werden durch die Person mit Sekretariatsfunktion aufgrund des Referates, der Instruktion und der mündlichen Verhandlung redigiert und ausgefertigt.

² Deren Unterzeichnung erfolgt mit Doppelunterschrift der/des Vorsitzenden und der die Redaktion vornehmenden Person.

³ Für verfahrensleitende Verfügungen genügt die Einzelunterschrift der vorsitzenden Person oder des Sekretärs oder der Sekretärin.

Protokoll und
Akten

§ 13. Die Sekretärin oder der Sekretär sorgt dafür, dass für jedes Verfahren die Akten angelegt und ein Protokoll geführt werden.

Öffentlichkeit

§ 14. ¹ Die Verhandlungen und Entscheideröffnungen der Rekurskommission sind öffentlich. Die Beratungen finden jedoch unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit statt.

² Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden, insbesondere wo dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen geboten ist.

³ Öffentliche Sitzungen der Rekurskommission werden mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Datum und Zeit am Sitz der Kirchenratskanzlei bekannt gegeben.

⁴ Geeignete Entscheide der Rekurskommission werden anonymisiert auf der Internetseite der Evangelisch-reformierten Landeskirche veröffentlicht.

§ 15. ¹ Der Ausstand der Kommissionsmitglieder und der an einer Anordnung mitwirkenden Personen richtet sich nach § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes². Überdies treten sie in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde in den Ausstand. Ausstand

² Über Ausstandsbegehren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Über streitige Ausstandsbegehren und solche gegen mehrere an der Entscheidungsfindung beteiligte Personen entscheidet das Plenum.

§ 16. ¹ Die Kostenerhebung richtet sich nach §§ 13–16 und § 65 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² sowie nach der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts³. Kosten

² Die Rechnungsstellung und Zahlungskontrolle erfolgen durch die Kanzlei des Kirchenrates.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 17. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Inkrafttreten

¹ [OS 66.334](#); Begründung siehe [ABI 2011.660](#).

² [LS 175.2](#).

³ [LS 175.252](#).

⁴ [LS 181.10](#).